Zweite
Beilage zu Nr. 140 der Düsseldorfer Zeitung.
Freitag den 21. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Vereinigten Kurien am 14. Mai.
(Schluß.)

Abg. Mevissen: Meine Herren! Ich habe mit Freude den vorliegenden Gesetz-Entwurf begrüßt, weil ich darin eine weitere Entwickelung eines Systems erblicke, das den Kredit der weniger besitzenden Klassen zu fördern strebt, eines Systems, das in unserem Staate bereits durch die frühere Gründung von ritterschaftlichen Kredit-Instituten und von Banken anderer Art eine Grundlage gefunden hat. Ich halte, ganz übereinstimmend mit der großen Mehrheit der Redner, welche bis jetzt gesprochen haben, die Gründung von Land-Rentenbanken zur gänzlichen Befreiung des ländlichen Besitzes von Real-Lasten für durchaus wünschenswerth und sehe darin gern und mit Freude ein Zeugniß des ernsten Willens der Staats-Regierung, den materiellen Wohlstand des Landes zu heben. Da die Diskussion sich in diesem Augenblicke rein auf die Nützlichkeit der Land-Rentenbanken beschränken soll und Ew. Durchlaucht nicht gestatten wollen, über diese Frage hinauszugehen, so ist es mir nicht möglich, die weiteren Modalitäten, durch die allein ich diese Nützlichkeit wahrhaft begründen zu können glaube, zu erörtern; ich muß also zu dem zweiten Punkt übergehen, der in diesem Augenblicke zur Berathung steht, nämlich zum Rechtspunkte. Es scheint mir nothwendig, denselben noch etwas näher zu beleuchten. Es ist schon gesagt worden, daß nach den Motiven des vorliegenden Entwurfs und nach den Motiven des Gutachtens allerdings das Recht der Verpflichteten vollkommen gesichert erscheine, daß man jedoch von einer Seite her das Recht der Berechtigten als nicht so gesichert betrachtet. Es ist diese letztere Ansicht speziell dadurch begründet worden, daß jene Rechte der Berechtigten dem etwa abändernden Beschlusse der Provinzialstände künftig unterworfen seyn sollen. Dieser Ansicht kann ich nicht beistimmen. Ich kann den Provinzialständen unseres Landes nicht das Recht zuerkennen, Rechte, die bereits erworben sind, eine Ablösungs-Ordnung, die einmal feststeht, durch ihre Beschlüsse zu ändern. Ich glaube, daß ein solches Recht nur von einer reichsständischen Versammlung, nur in sehr dringenden Fällen ausgeübt werden darf, wenn bereits erworbene Rechte, welche auf anerkannten Grundlagen beruhen, in Frage gestellt werden sollen. Ich muß also in Beziehung auf die Rechte der Berechtigten erklären, daß ich mit den Motiven des Gutachtens nicht einverstanden seyn kann. In welcher Weise ich die Nützlichkeit des Gesetz-Entwurfs näher zu begründen gedenke, an welche Bedingungen ich diese Nützlichkeit geknüpft erachte, werde ich mir erlauben, ihnen zu sagen, sobald wir zur Berathung der zu bewilligenden Staats-Garantie übergehen.

Abg. König: Die Ansicht eines Mitgliedes aus dem Stande der Landgemeinden über den hier vorliegenden Anlaß ist folgende: Von da ab, daß ich das Recht habe, der hohen Versammlung als Mitglied aus dem Stande der Landgemeinden anzugehören, ist mir die Ueberzeugung geworden, daß die hohe Staats-Regierung die wohlwollende Absicht hat, dem Staat einen kräftigen Bauernstand zu erhalten. — Einen Beweis dafür geben die dem hohen Landtage vorgelegenen und theils noch vorliegenden Gesetz-Entwürfe, und zwar der eine betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke bei Nachlaß-Regulirungen, ferner der, die Errichtung von Renten-Banken. Die Haupttendenz dieser Bestimmungen geht dahin, daß sie zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes beitragen sollen. So sehr das zu wünschen und so sehr es im Interesse des Staats liegt, diesen sogenannten lasttragenden Stand kräftig zu erhalten, ja die Kräfte desselben noch zu vermehren, so wage ich doch zu behaupten, daß der Zweck durch diese Bestimmungen und Einrichtungen nicht erreicht wird. Davon, daß der Entwurf, die Taxen bei bäuerlichen Nachlaß-Regulirungen betreffend, dem Zweck nicht entspricht, hat sich die hohe Versammlung bereits überzeugt, und ich habe nicht nöthig, hierüber Worte zu verlieren. (Unruhe.)

Ich komme gleich zur Sache. Die gegenwärtig der Berathung vorliegende Allerhöchste Aufforderung wegen Uebernahme der Garantie bei Errichtung von Renten-Banken führt aber eben so wenig zum richtigen Ziel.

Eine Stimme: Der Redner liest!

Abg. König: Durchlauchtigster Marschall! Ich darf hoffen, daß gnädigst berücksichtigt werde, daß ich aus der Provinz Posen bin.

Die von dem bäuerlichen Besitzer an den Gutsherrn zu entrichtende jährliche Rente ist nicht so drückend, daß sie den Hofbesitzer in seinem Bestehen geschwächt und an der kräftigen Erhaltung gehindert hätte. Wenn aber auch anders, so führt die Ablösung der Rente immer nicht die Erhaltung eines kräftigen Hofbesitzes mit sich, denn durch die Ablösung und Amortisirung der Renten gewinnt der gegenwärtige Besitzer nichts, ich sage der gegenwärtige. Die Amortisation nimmt eine Zeit von circa 40—50 Jahren in Anspruch, bis zum Ablauf dieser Zeit bleibt das Verhältniß das gegenwärtig bestehende, da in Stelle des Gutsherrn die Rentenbank tritt und sonach der gegenwärtige Besitzer die bessere Zeit nicht erlebt. Ob nun bis dahin, bei dem jetzigen Zustande der Dinge, die Höfe für die Kinder der jetzigen Besitzer erhalten werden können, dürfte auch noch sehr in Frage zu stellen seyn. Das bisher Gesagte hat Bezug auf den rentepflichtigen Hofbesitzer. Für den Gutsherrn gestaltet sich die Sache anders. Der Gutsherr erhält das Ablösungs-Kapital im Ganzen; er kann dasselbe anwenden zur Verbesserung seines Guts, er kann Schulden bezahlen, wenn er welche hat, er kann seine Besitzung durch Ankauf vergrößern, ja, er kann mit dem erhaltenen Kapital die etwa zur Subhastation kommenden Bauerhöfe kaufen u. s. w. Hieraus ergibt sich, daß die Vortheile für den Gutsherrn sehr überwiegend sind. Soll dem bäuerlichen Hofbesitzer geholfen und dem Staat ein kräftiger Bauernstand erhalten werden, so ist demselben ein richtiger Kredit durch Errichtung eines Kredit-Instituts zu verschaffen. Der Mangel eines richtigen Kredits, das ist die Krankheit, das ist die Ursache zur Schwäche und zum theilweisen Untergange des für den Staat so wichtigen Standes in einigen Provinzen der Monarchie. Da Petitionen wegen Errichtung eines Kredit-Instituts für Ackerbesitzungen der Landgemeinden dem hohen Landtage vorliegen, so läßt sich erwarten, daß diesem Uebel Abhülfe werden wird, und ich muß das Weitere hierüber abwarten. (Mehrere Stimmen verlangen, zum Worte zu kommen.)

Marschall: Ich muß abermals bitten, daß die Herren sich an ihre Ordner wenden oder ihre Namen deutlich nennen.

Eine Stimme: Ich will nur mein Recht verlangen.

Marschall: Ich kann nichts Anderes thun, als wiederholt die Herren Abgeordneten auffordern, im Fall, daß sie deutlich bemerken können, daß es nicht möglich gewesen ist, ihre Bewerbung ums Wort zu notiren, sich an die Ordner zu wenden.

Königl. Kommissarius: Indem ich annehme, daß die Debatte über den vorliegenden Theil des Gesetz-Entwurfs geschlossen ist, habe ich noch Weniges zur Erläuterung beizufügen. Zunächst ist der Wunsch ausgesprochen, daß das Wort bäuerliche Lasten wegfallen möge. Ich bemerke, daß von Seiten des Gouvernements dagegen durchaus nichts zu erinnern ist, sondern daß, wenn Provinzial-Rentenbanken errichtet werden, die Absicht dahin geht, sie auf alle solche Prästationen auszudehnen, welche nach den verschiedenen Ablösungs-Ordnungen von 1821, 1829 und 1840 ablösbar sind. Ich glaube, daß hierdurch die Bedenken beseitigt seyn werden, die durch das Wort „bäuerlich" hervorgerufen waren.

Dann aber glaube ich einige Worte hinzufügen zu müssen über das Zeitgemäße des Vorschlags der Regierung, welcher mit Unrecht mehrfach ein Gesetzesvorschlag genannt wurde. Es ist aber kein Gesetzesvorschlag, sondern nur die Aufforderung zu einer Erklärung an die hohe Versammlung.

Für diejenigen kleinen Landestheile der Monarchie, in welchen bisher Land-Renten-Banken bestehen, hat sich die Staats-Garantie als ein Erforderniß herausgestellt, wenn überhaupt davon ein Erfolg erwartet werden sollte. In einem größeren Beispiele, welches uns näher liegt, im Königreich Sachsen, ist die Staatsgarantie ebenfalls als ein wesentliches Erforderniß des Instituts angesehen worden. Es liegen aus zwei Provinzen der Monarchie Anträge auf Errichtung der Land-Renten-Bank durch betreffende Provinzial-Banken vor, bekanntlich aus Schlesien und aus der Provinz, aus welcher so eben ein geehrtes Mitglied des Bauernstandes sich so nachdrücklich dagegen ausgesprochen hat. Wir haben heute gehört, daß eine dritte Provinz sich diesem Wunsche anschließt und sogar die Priorität der Bitte in Anspruch genommen hat. Bei den Spezialberathungen, namentlich für die Provinz Schlesien, ist gleichfalls die Meinung ausgesprochen, daß eine Staatsgarantie nöthig sey, um den Rentenbriefen den nöthigen und gleichmäßigen Cours zu sichern. Ohne nur im Mindesten die Meinung aufstellen zu wollen, daß diese Staatsgarantie ein absolutes Erforderniß sey, ohne solchen Provinzen und solchen Landestheilen, welche der Meinung seyn könnten, Land-Renten-Banken ohne Staats-Garantie zu errichten, vorgreifen zu wollen, hat doch das Gouvernement geglaubt, den Punkt der Garantie feststellen zu müssen, um die von den betheiligten Provinzen gewünschte Errichtung nicht übermäßig zu verzögern. Ich setze den Fall, daß in den Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen die Reglements berathen würden, die Zustimmung erhielten und dabei Staatsgarantie vorausgesetzt würde, und, nachdem die Sache so weit abgeschlossen, die Regierung der Meinung wäre, die Garantie nicht gewähren zu wollen, ohne die Ansicht der Vereinigten Stände gehört zu haben, so könnte damit ein unbestimmter, nach dem jetzigen Standpunkte vielleicht vierjähriger Zeitverlust verbunden seyn. Diesen hat das Gouvernement vermeiden wollen durch die gegenwärtige Anfrage an die hohe Versammlung. Es ist nun hervorgehoben worden, daß das Verlangen eines solchen Ausspruches sich auf einen ganz unbestimmten Gegenstand beziehe, daß man nicht wisse, wie viel Land-Renten-Banken zu Stande kommen würden, daß man den numerischen Umfang der Land-Rentenbriefe noch nicht kenne. Daß diese Garantie einen unbestimmten Gegenstand umfasse, diese Behauptung muß ich als richtig anerkennen und zugestehen, daß diejenigen, welche sich vor einer solchen unbekannten Größe fürchten, Ursache haben, diese Frage zu verneinen. Zur Vertheidigung des Gouvernements aber, welches eine solche unbekannte Größe in Frage gestellt hat, muß ich bemerken, daß, wie wir von einem geehrten Redner bereits vernommen haben, diese unbekannte Größe, selbst wenn sie scheinbar sich zu einem Riesen steigern sollte, faktisch doch nur ein Zwerg bleiben würde. Wir haben gehört, daß in Sachsen die Rentenbriefe 10 oder gar 20 Millionen betragen und der Verlust in 15 Jahren nur bis 70 Thaler betragen hat. Es ist ferner von einem Abgeordneten ein Bedenken gefunden und hervorgehoben worden, daß man nicht wisse, wie die Domainen-Verwaltung die Erträge verwenden werde, die ihr aus den Ablösungen zufallen. Ich bemerke hierbei, daß es sich nicht darum handelt, die Domainen-Renten ablöslich zu machen, sondern, daß sie sämmtlich ablöslich sind, daß ihrer alljährlich eine bedeutende Summe abgelöst wird, und daß die Ablöse-Kapitalien ihre bestimmte Verwendung haben. Bekanntlich soll nach dem Staatsschuldengesetz aus den Erträgen der Domainen-Veräußerungen alljährlich eine Million Thaler zur Tilgung der Staatsschulden verwendet werden. In den letzten Jahren, nachdem die Veräußerungen bis auf unbedeutende Abplisse gänzlich aufgehört haben, haben die Ablösungen jene Summe kaum noch erreicht. Es wäre möglich, daß, wenn in einzelnen Provinzen Landrenten-Banken eingeführt würden, jene Summe wieder bedeutend überstiegen werden könne. Es ist aber der Ueberschuß über die Million dann bestimmt zum Wiederankauf von Domainen oder zur Entlastung derselben von den ihnen anklebenden Servituten, die bekanntlich, namentlich bei den Forsten, von ungeheurem Umfange sind, und die daher noch lange Zeit Veranlassung bieten werden, diese Ueberschüsse zu verwenden. Demnach wird in Beziehung auf die Domainen-Verwaltung durch die Einführung von Land-Renten-Banken, wenn sie auch auf ihre Prästentiarien ausgedehnt werden sollten, keine Verlegenheit entstehen und noch weniger eine Gefahr durch ungesetzliche Verwendung dieser Gelder zu besorgen seyn.

Marschall: Wir kommen nun zur weiteren Verlesung des Berichtes.

Referent Frhr. v. Gaffron:

„Nach der Entwickelung der Gründe für die rechtliche Zulässigkeit und die Nützlichkeit der Renten-Banken bleibt die Frage: wegen Uebergabe der Garantie durch den Staat und der dafür obwaltenden Sicherheit zu erörtern.

In Bezug auf diese Frage war der Abtheilung im Laufe ihrer Berathungen eine Petition des Abg. Hansemann überwiesen worden, worin die Nützlichkeit der Renten-Banken für das allgemeine Staats-Interesse anerkannt, zugleich aber die Ansicht ausgesprochen wird, daß den Ständen die Pflicht obliege, Staats-Garantieen wie Staatsschulden nicht im Allgemeinen, sondern nur unter bestimmten, in Gesetzen aufzunehmenden Bedingungen zu bewilligen. Nur auf diese Weise würde es dem Lande klar, welche Verpflichtungen die Stände für dasselbe eingehen, und würde den letzteren die ihnen gesetzmäßig zustehende Kontrolle, ohne daß darüber bedauerliche Konflikte und Kontestationen entstehen, dauernd gesichert. Daher beantragt die Petition:

der Vereinigte Landtag möge Allerhöchsten Orts die Bitte vortragen, zur Vervollständigung der vorliegenden Proposition, die Uebernahme der Garantie des Staats für die Renten-Banken betreffend, einen Gesetz-Entwurf vorlegen zu lassen, in welchem die näheren Bestimmungen wegen dieser Staats-Garantie enthalten seyen, und zwar insbesondere

a) das Maximum des Gesammt-Kapitals, für welches die Garantie gefordert wird, wenn möglich für jede Provinz besonders;
b) das Maximum des Prozent-Satzes, zu welchem die von den Belasteten zu zahlende Annität festgestellt werden könne;
c) das Maximum der Zeitdauer der zu übernehmenden Garantie;
d) die Bedingungen der von den einzelnen Provinzen zu übernehmenden Garantie;
e) eine Bestimmung, daß der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt der Nachweis darüber gegeben werde, welche Garantie und in welcher Art der Staat solche in Folge des zu vereinbarenden Gesetzes gegeben hat, und um wie viel und wie diese Garantieen successive erlöschen.

Schließlich wird in der Petition der Abdruck des sächsischen Rentenbank-Gesetzes und dessen Vertheilung an sämmtliche Mitglieder des Vereinigten Landtages beantragt, womit die Abtheilung sich vollständig einverstanden erklärte. Die Prüfung der Petition wurde den Berathungen über die zu bewilligende Staatsgarantie angereiht und in das Gutachten aufgenommen.

Die Uebergabe der Garantie von Seiten des Staats für die von den Rentenbanken zu übernehmenden Verpflichtungen sowohl hinsichts der Verzinsung der Rentenbriefe, als deren successiver Einlösung ist eine unerläßliche Bedingung für die Errichtung dieser Anstalten, indem ohne diese Garantie die Papiere kein Vertrauen genießen und den Cours nicht halten würden. Es ist diese Garantie auch bereits in Preußen für die Schuldverschreibungen der Paderbornschen und Eichsfeldschen Tilgungskassen, in Sachsen für die dortige Rentenbank geleistet worden. Die in Rede stehende Garantie des preußischen Staats für die zu errichtenden Renten-Banken, erfordert in Berücksichtigung ihres bedeutenden Umfanges eine strenge Prüfung der dafür obwaltenden Sicherheit.

Die Abtheilung ist der Ansicht, daß die Sicherheit dieser Garantie in den meisten Fällen vollständig dadurch begrün-

det werde, daß die Reallasten in der Regel auf den Grundstücken primo loco haften, mithin die Priorität vor allen übrigen Intabulaten besitzen, durch den Werth der Grundstücke verbürgt werden und daher eine mehr als pupillarische Sicherheit darbieten. So wie überhaupt schon jetzt nach §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 den Ablösungsbehörden die Pflicht obliegt, für die Umschreibung der Reallasten in Renten im Hypothekenbuche, und zwar an die Stelle oder bisher haftenden Reallasten zu sorgen, so wird die Verpflichtung in die Statuten aller Rentenbanken aufgenommen werden: nach erfolgter Provocation gleichzeitig mit dem Ablösungs-Verfahren die Sicherheit der die früheren Reallasten repräsentirenden Renten im Verhältniß zum Werth des Grundstücks zu prüfen und nur diejenigen der Rentenbanken zu überweisen, für welche das Gut sowohl in Betreff seines Werthes, als hinsichts der stattfindenden Eintragung im Hypothekenbuche haftet. Da nach diesem Verfahren die vollständigste Sicherheit in jedem einzelnen Falle vorhanden ist, so kann dieselbe auch in der Allgemeinheit nicht bezweifelt werden, und es können wohl Deckungen von Resten und zeitweiligen Ausfällen, in den seltensten Fällen aber wirkliche Verluste für die Staats-Kassen entstehen. Den schlagendsten Beweis dafür liefert die sächsische Rentenbank, welche bei eilf Millionen Thalern in Rentenbriefen nach offiziellen Mittheilungen bis jetzt einen Verlust von nur 70 Thalern an wirklichen Ausfällen erlitten hat.

Ein wirklicher Verlust ist nur in den seltenen Fällen denkbar, wo entweder wegen versäumter Anmeldung die Renten nicht an die Stelle der früheren Real-Lasten in das Hypothekenbuch eingetragen sind oder wo die Rente mehr als den Werth des belasteten Grundstücks austragen sollte. Damit aber auch in solchen, nur als Ausnahme zu betrachtenden Fällen ein Verlust für die Rentenbanken nicht erwachsen kann, so wird von der Abtheilung in Vorschlag gebracht,

daß bei der Staatsgarantie für die den Rentenbanken zu überweisenden Renten eine vollständige und gesetzmäßige (hypothekarische) Sicherheit nach Analogie der §§. 188 und 189 Thl. I. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts zur Bedingung gestellt und diese Sicherheit in den Provinzial-Statuten vorgeschrieben wird.

Eine andere, als die in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebene Sicherheit kann nicht wohl verlangt werden, da ein Grund für dieselbe hier nicht vorhanden ist. Als gesetzliche Sicherheit muß die in den allegirten Paragraphen des Landrechts angesehen werden, weil diese bei der Belegung von Pupillengeldern als solche gilt, und weil auch in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht nicht Anwendung findet, sondern nur die Ablösungs-Gesetze gelten, der §. 9 b. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 dieselbe Sicherheit als die gesetzliche bezeichnet.

Den Antrag des Abg. Hansemann, dem Vereinigten Landtage erst einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, und somit die Bedingungen festzustellen, unter welchen der Staat ermächtigt seyn solle, die Garantie für die Renten-Banken zu übernehmen: hält die Abtheilung durch die Aufnahme der obigen Vorschriften hinsichts der Feststellungen der gesetzlichen Sicherheit der Renten im Allgemeinen für erledigt.

Im Speziellen wurde ad n. des Antrages von einigen Mitgliedern der Abtheilung der Wunsch ausgesprochen, das Maximum der zu leistenden Garantie für die einzelnen Provinzen und für den Staat im Allgemeinen durch Ermittelung des jetzigen Betrages der Renten, welche zur Ueberweisung an die Renten-Banken qualifizirt sind, und somit den Kapitalsbetrag der auszufertigenden Renten-Briefe festzustellen. Es wurde von der Majorität dagegen bemerkt, daß eine solche Ermittelung theils nicht ausführbar sey, indem ein sehr großer Theil der Real-Lasten noch nicht in Renten umgeschrieben ist, vielmehr noch viele Prästationen in ihrer ursprünglichen Gestalt bestehen, die Summe aller durch die Bank zur Ablösung gelangender Renten demnach den Betrag der bisher gesetzlich bestehenden bedeutend übersteigen würde; theils aber auch diese Ermittelung nutzlos sey, indem durch den fortwährenden Zutritt neuer Regulirungen oder Kapitals-Abfindungen stets Veränderungen eintreten.

Zu dem sub b. gestellten Antrage auf Feststellung des Maximums der von Rentenpflichtigen zu entrichtenden Annuitäten erachtete die Abtheilung, daß diese Bestimmung den Provinzial-Landtagen vorbehalten bleiben müsse, indem es möglicherweise selbst im Interesse der Verpflichteten liegen könne, durch eine höhere Annuität eine schnellere Tilgung der Renten zu bewirken.

Eben so wenig läßt sich ad c. das Maximum der Zeitdauer der zu übernehmenden Garantie aussprechen, da die Tilgungs-Periode von dem Prozentsatze der Kapitalisirung und dem Zinsfuß der Renten-Briefe abhängt, es daher nach den Umständen der Zeit und der Oertlichkeit beurtheilt werden muß, welche Tilgungs-Periode von den Vertretern der Betheiligten für angemessen erachtet werden wird. Eben so bleibt die Feststellung eines bestimmten Präklusiv-Termins für die Aufnahme der durch die Tilgungs-Anstalt abzulösenden Real-Lasten den speziellen Berathungen der Provinzial-Stände überlassen, weil dieser Schluß-Termin schon jetzt zu bestimmen nicht möglich ist.

In Betreff der in der Allerhöchsten Proposition angedeuteten Regreßpflichtigkeit der Provinzen, bezüglich der Staats-Garantie, sprach sich die Meinung der Abtheilung übereinstimmend dahin aus: Wenn es in dem entwickelten Sachverhältniß begründet und erfahrungsmäßig nachgewiesen ist, daß eine erhebliche Beanspruchung der Staats-Kassen für den vorliegenden Zweck nicht stattfinden, eine Uebertragung einzelner Theile durch die Gesammtheit nur in außerordentlichen Fällen eintreten wird, so muß es doch, als den Grundsätzen einer gerechten Vertheilung entsprechend, angesehen werden, daß jede Provinz, in welcher eine Renten-Bank errichtet wird, auch für die aus der Renten-Bank entstandene Garantie hafte. Die Gerechtigkeit erheischt es, daß Provinzen, welche durch die Renten-Banken gar nicht berührt werden, und welche zum Theil die Real-Lasten mit großen Opfern beseitigt haben, zur Deckung der Verluste in anderen Provinzen gar nicht herangezogen werden. Wollte man den Grundsatz aufstellen, daß bei der Verhaftung der einzelnen Provinzen eine allgemeine Staats-Garantie nicht erforderlich sey, sondern daß diese Garantie von jeder Provinz für sich geleistet werden könne, so ist hierauf zu entgegnen, daß einmal die Garantie einer einzelnen Provinz nicht den günstigen Einfluß auf das Vertrauen zu der Anstalt üben würde, als die Gesammt-Garantie des Staates; daß ferner die Provinzen keine disponiblen Fonds besitzen, um derartige Vorschüsse zu decken, weshalb es nothwendig ist, daß der Staat mit seinen großen bereiten Mitteln vortrete. Stellt sich nun der Zuschuß als unbedeutend heraus, so daß z. B. eine Repartition auf die Kontribuenten in der Provinz kaum ausführbar wäre, so wird es zuläßig und gerechtfertigt seyn, dem Staat vorzubehalten, von der Regreßnahme abzusehen, und diese erst dann eintreten zu lassen, wenn das Objekt der Deckung erheblicher wird.

Die vom Abg. Hansemann sub d. beantragte Feststellung der Bedingungen der von den einzelnen Provinzen zu übernehmenden Garantie durch den gegenwärtigen Vereinigten Landtag wird nach dem Ermessen der Abtheilung für jetzt noch nicht zu bewerkstelligen seyn, da diese Bedingungen sich in den Provinzen verschieden gestalten und nach dem Gutachten der Provinzial-Stände erst zu bestimmen seyn werden.

Dagegen erklärte die Abtheilung sich für den sub e. der Petition enthaltenen Antrag,

daß der Nachweis über das Maß der in Folge der Renten-Banken übernommenen Garantie und deren successive Erlöschung den Vereinigten Landtagen bei deren jedesmaligem Zusammentritt vorgelegt werde,

dessen Genehmigung bei der hohen Versammlung befürwortet wird.

Obwohl bei der Uebernahme der Staats-Garantie im Allgemeinen, als der Provinzial-Verbände insbesondere nicht alle Stände gleich betheiligt sind, so entspringt doch auch für die Städte indirekt der Vortheil, daß das Wohl des Ganzen durch die Errichtung der Renten-Banken gefördert wird, direkt aber sind, namentlich in den östlichen Provinzen, viele Mediatstädte bei dieser Angelegenheit betheiligt, indem noch zahlreiche Real-Lasten an Dominien auf dem städtischen Grund-Eigenthum haften, deren Ablösung für dasselbe eben so heilbringend als für das flache Land seyn wird.

Wenn die hohe Versammlung von den Vortheilen der Renten-Banken sowohl hinsichts der Förderung der allgemeinen Agrikultur-Verhältnisse, als der sozialen und politischen Begründung unseres inneren Staatslebens, Ueberzeugung gewonnen hat, so dürfen wir hoffen, daß eine übereinstimmende Genehmigung der Staats-Garantie diese segensreichen Institute bald ins Leben rufen werde. Die Abtheilung ist einstimmig von dem Gefühl durchdrungen, daß es die Pflicht der verschiedenen Provinzen als der verschiedenen Stände ist, ihre wechselseitigen Interessen mit gemeinsamen Kräften zu fördern und spricht daher ihr Gutachten dahin aus:

daß der Staat die Garantie für die Renten-Banken unter der Bedingung der durch die §§. 188, 189, Thl. I. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts und §. 9 b. der Verordnung vom 29. Juni 1835 festgestellten Sicherheit der Renten in der Art übernehmen möge, daß wegen Erfüllung der dadurch begründeten Verpflichtungen zwar zunächst die Staats-Kasse eintreten muß, dem Staat aber vorbehalten bleibt, wenn er es nach den obwaltenden Verhältnissen für nöthig findet, auf die betreffende Provinz zurückzugehen und aus deren Mitteln, nach Vernehmung der von den Provinzial-Ständen zu begutachtenden Repartitions-Grundsätze, die Deckung herbeizuführen; daß ferner dem Vereinigten Landtage bei dessen jedesmaligem Zusammentritt ein Nachweis darüber vorgelegt werde, welche Garantien der Staat gegeben hat, und wie und um wie viel diese Garantieen successive erlöschen."

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich glaube, Durchlaucht, wir haben über die Nützlichkeit und rechtliche Ausführbarkeit (wenn ich so sagen darf) so verschiedene Ansichten von so verschiedenen Seiten vernommen, daß jedes Mitglied der hohen Versammlung sich eine eigene Ansicht gebildet haben wird. Es wird nicht nöthig seyn, darauf zurück zu kommen, sondern ich will mir nur erlauben, um meine individuelle Ansicht anzudeuten, zu bemerken, daß ich mit der Nützlichkeit des Instituts durchaus mich einverstanden erkläre, aber mit der Modifikation, insofern es sich nach den verschiedenen Verhältnissen in den hier vertretenen einzelnen Provinzen in rechtlicher und materieller Beziehung als ausführbar herausstellt. Wir haben gerade über diesen Punkt, wie schon von dem verehrten Mitgliede auf der äußersten Linken der Herrenbank bemerkt worden ist, die verschiedensten Ansichten vernommen. Es ist namentlich von Mitgliedern der Landgemeinden gesagt worden, daß nur der Stand der Berechtigten, aber nicht der der Verpflichteten dadurch gewinnen würde. Dies beweist, daß eine größe Verschiedenheit der Ansicht in Bezug auf die verschiedenen Provinzen besteht.

Diese Thatsachen würden es zweckmäßig erscheinen lassen, wenn das Gouvernement über diesen höchst wichtigen Gegenstand einen vollständigen Gesetz-Entwurf hätte ausarbeiten und erst zur Berathung der Provinzial-Landtage vorlegen lassen; denn dann würden wir über die Ausführbarkeit desselben in den einzelnen Provinzen je nach den Lokal-Verhältnissen eine bestimmte Uebersicht besitzen. Diese besitzen wir jetzt nicht, es ist uns nur von Seiten der Vertreter des Gouvernements, von dem Herrn Königlichen Kommissarius und dem Herrn Finanz-Minister, vorgetragen worden, daß wir zuerst über die Frage der Garantie uns auszusprechen hätten, weil sonst dieses Institut in den einzelnen Provinzen nicht ins Leben treten könnte. Der Königliche Kommissar hat zwar diese Ansicht einigermaßen modifizirt. Er hat gesagt, es würde die Nothwendigkeit einer Staats-Garantie nicht durchaus anerkannt, es könnte aber von Seiten eines Provinzial-Landtages, welcher wegen Errichtung von Rentenbanken befragt würde, von einer solchen allgemeinen Staats-Garantie das ins Leben treten dieses Instituts abhängig gemacht werden, und insofern würde es nothwendig seyn, für diesen eventuellen Fall uns darüber auszusprechen, ob wir zu einer solchen Garantie unsere Zustimmung geben wollten. Ich muß mir hierbei den Zusatz erlauben, daß der Königliche Kommissar bemerkte, die Meinung des Gouvernements könnte dahin gehen, daß dann erst die Zustimmung der Versammlung zu der Garantie eingeholt werde. Ich glaube, daß die Meinung des Gouvernements nicht blos dahin gehen kann, sondern daß die Meinung dahin gehen muß, weil ich im Einverständnisse mit der Gesetzgebung es für begründet halte, daß eine solche Garantie des Staats nicht eintreten kann, ohne Zustimmung der Stände-Versammlung. Es ist möglich, daß ich den Herrn Kommissar mißverstanden habe, aber ich habe seine Bemerkung so aufgefaßt. Ich muß ferner einer anderen Behauptung der beiden Herren Minister widersprechen. Ich glaube nicht, daß die allgemeine Garantie des Staats zur Errichtung dieser Landrenten-Banken durchaus nöthig ist; ich glaube vielmehr, daß es Provinzen im Staate gibt, die dessen nicht bedürfen, namentlich die Provinz, um die es sich hier vorzugsweise handelt, die in ihrem Umfange und in ihrer Bedeutung, wie wir noch vor einigen Wochen aus erhabenem Munde gehört haben, den Werth mancher deutschen Königreiche übersteigt, nämlich Schlesien, welches in Bedeutung, Wohlstand, Umfang und Bevölkerung so eminente Garantieen darbietet, daß es gar keiner Unterstützung durch den Kredit des Staates bedarf. Es ist von dem Herrn Finanz-Minister angeführt worden, daß ein solcher kleiner Rayon die gehörige Garantie nicht darbieten würde. Ich möchte hierbei auf ein Beispiel zurückweisen, was uns ebenfalls von dem Herrn Finanz-Minister angeführt worden ist, was aber gerade für die entgegengesetzte Ansicht beweist; nämlich: die ritterschaftlichen Kredit-Institute. Ich bin zwar nicht so genau damit bekannt, weil sie in Westfalen nicht bestehen, aber nach meiner Rücksprache mit dem Referenten glaube ich, so verstanden zu haben, daß nur für das schlesische Kredit-Institut, was unter Leitung des ehrenwerthen Präsidenten der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden steht, die Staats-Garantie ausgesprochen ist, keineswegs aber für die Kredit-Institute der Ritterschaft, welche in einzelnen Theilen des Staats bestehen. Da bietet eben nur die hypothekarische Sicherheit der Güter die einzige Sicherheit dar, aber dieselbe hat sich so genügend herausgestellt, daß diese Papiere denselben Cours halten, welchen die Staatspapiere haben. Ich glaube hieraus folgern zu dürfen, daß es für die Landrenten-Banken ebenfalls einer allgemeinen Garantie des Staats nicht bedürfen würde. Es sind uns zwei spezielle Fälle dagegen angeführt worden, nämlich das Beispiel eines ähnlichen Instituts, welches in vier Kreisen der Provinz Westfalen besteht und wofür allerdings die Garantie des Staats gewährt ist. Dies scheint mir aber ein singulairer Fall; es handelt sich hier um die Garantie, welche nur für vier Kreise übernommen wurde, also nicht um die Garantie für eine ganze Provinz, die einen neun- bis zehnfachen Umfang vielleicht hat; es handelte sich um die Garantie für vier Kreise, welche notorisch auf das äußerste von allen Mitteln entblößt und in ihrem Wohlstand gänzlich zurückgekommen waren, namentlich in Bezug auf den Stand der Landgemeinden, wie wir dies aus dem Munde eines Redners aus Westfalen gehört haben, welcher längere Zeit an der Spitze jenes Instituts gestanden und um dasselbe vielfache Verdienste sich erworben hat. Es kann also dieses einzelne Beispiel nicht ausgedehnt werden auf den Fall einer ganzen Provinz, und da die Provinzialstände, wo sie von der Nützlichkeit der Rentenbanken durchdrungen sind, gewiß geneigt seyn werden, die Garantie für diese Institute zu übernehmen, so glaube ich, daß diese Garantie vollkommen hinreichend seyn wird, um dies Institut ins Leben zu rufen. Ich bin außerdem der Meinung, daß es zur Begutachtung der einzelnen Bedingungen, unter welchen es ins Leben treten soll, der Anhörung der Provinzial-Stände bedürfen würde, weil in dem Entwurf, wie er uns hier vorliegt, ich alle diese Bedingungen vermisse, wie dies von einem Abgeordneten aus der Rhein-Provinz mit dem ihm eigenen Scharfsinn in finanziellen Fragen hervorgehoben ist. Es ist in einer von ihm eingereichten Petition darauf hingewiesen, daß wir aller näheren Kriterien entbehren, in Betreff des Umfanges der Garantie, in Betreff der Zeitdauer und in Betreff der Bedingungen der Garantie. Es ist uns zwar von dem Königlichen Kommissar bemerkt worden, daß, was den quantitativen Umfang betrifft, derselbe sich durchaus nicht übersehen lasse, wie wir dies auch schon aus der Denkschrift entnommen hatten. Es ist gesagt worden, daß man sich zwar einen Riesen darunter denken könnte, der aber in moralischer Beziehung bald die Gestalt eines Zwerges annehmen würde. Diese Bemerkung möchte für Friedenszeiten richtig seyn. Auch die Beispiele, ich bitte dies zu beherzigen, welche aus dem Königreich Sachsen angeführt sind, sind nur Beispiele aus Friedenszeiten; ganz anders aber würde sich dies im Fall eines Krieges herausstellen? Wir haben, glaube ich, solcher eklatanten Fälle in unserer Landesgeschichte genug, ich brauche also nicht auf andere Länder zurückzukommen. Bei dem Ausbruch eines Krieges würden die Renten gewiß nicht bezahlt werden, und die Garantie des Staates würde alsdann in exorbitantem Maße realisirt werden, und wir würden hierbei mit 70 Rthlrn. gegen 10 Millionen schwerlich ausreichen. Ich glaube, daß, wenn man sich für etwas verbürgen soll, wie dies schon von einem geehrten Redner vor mir angeführt worden ist, man zunächst den Umfang und die Dauer seiner Verpflichtung ganz genau übersehen muß. So handelt ein jeder guter Hausvater. Von der Abtheilung ist als nöthige Bedingung aufgestellt worden, daß die ausführende Behörde angewiesen würde, die Garantie unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen für die pupillarische Sicherheit zu übernehmen, also bis auf Höhe von zwei Drittel bei ländlichen, und bis auf Höhe von ein halb bei städtischen Grundstücken. Es ist dies die be

kannte Vorschrift, welche auch bei Vormundschafts-Behörden stets angewendet wird. Abgesehen aber davon, daß ich die nöthige ständische Mitwirkung dabei vermisse, indem diese Geschäfte Beamten übertragen werden, welche jeder ständischen Kontrolle überhoben sind, so wird auch diese Vorschrift sich als praktisch nur für Friedenszeiten bewähren. Wenn ein unvermutheter Krieg eintreten sollte, kann diese formelle Garantie keine Bürgschaften gewähren, daß die Leute, die ihre Grundstücke innerhalb zwei Drittel des Werthes belastet haben, im Stande seyn werden, bei einer Subhastation auch nur zwei Drittel des Werthes herauszubringen. Hierfür glaube ich, wird es keines Beweises bedürfen.

Das sind Alles Bestimmungen, die ich in dem Gesetz-Entwurfe vermisse. Ich glaube mich aber auch aus allgemeinen Gründen, im speziellen Interesse der hohen Versammlung, gegen die Garantie erklären zu müssen. Ich muß zurückkommen auf das, was ich vorhin sagte: Jeder Hausvater, der irgend eine Schuld kontrahiren oder eine Bürgschaft übernehmen will, was ziemlich einerlei ist (denn wenn der, für den er bürgt, nicht bezahlt, so tritt seine Verpflichtung ein), wird sich fragen, wie groß ist der Umfang meiner Mittel und zweitens, welche Verpflichtungen und welche Passiva habe ich etwa sonst noch, und welche Passiva können im Bereiche menschlicher Voraussicht, so weit meine Augen es übersehen können, mir noch bevorstehen? In allen diesen Situationen befinden wir uns nicht. Zuvörderst liegen uns zwar allgemeine Uebersichten über den Staatshaushalt vor, aber nicht so detaillirt, nicht so speziell belegt, wie es für eine solche wichtige Angelegenheit erforderlich ist, um irgend eine Garantie Namens des Landes übernehmen zu können. Wir befinden uns aber auch ganz außer Stande, das Maß unserer Verpflichtungen übersehen zu können. Wir können zwar aus der Uebersicht der Staatsschulden, welche wir dem verehrten Chef der Staatsschulden-Verwaltung verdanken, ersehen, wie groß die Schuldenmasse jetzt ist, aber wir können nicht voraussehen, auf wie hoch sie sich vielleicht in der nächsten Zeit belaufen wird. Nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820, welches Se. hochselige Majestät für unwiderruflich erklärt hatte, durften keine Staatsschulden-Scheine ausgestellt werden, ohne Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung. Diese sind Wir. Wir haben nach der Sr. Majestät eingereichten Adresse die Rechte erworben, welche der reichsständischen Versammlung beigelegt sind. Das Patent vom 3. Februar d. J. gewährt aber dem Staat die Möglichkeit, unter zwei Bedingungen Schulden zu kontrahiren, ohne die Zustimmung der Versammlung, einmal insofern eine Deputation von 8 Personen durch ihre bloße Zuziehung, keineswegs Zustimmung, ihn autorisirt, Schulden ins Leben treten zu lassen, nicht nur für einen eingetretenen, sondern sogar im Falle eines bevorstehenden Krieges — und ich frage, ob es möglich ist, ob selbst der Prophetenblick des weisesten Monarchen für den Zeitraum nur eines Vierteljahres vorauszusehen vermag, ob ein Krieg entstehen wird und im Fall ein Krieg besorgt werden möchte, ob diese Besorgnisse sich nicht wieder verziehen werden, wie wir dies ja schon mehrmals erlebten. Wir würden also Schulden ins Leben treten sehen können, die nur für die entfernte Möglichkeit eines Krieges gemacht wären, und diese Möglichkeit hätten wir gelegt in die Zuziehung einer Minderheit von acht Personen, die aus dieser Versammlung vielleicht hervorgehen könnte.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Ausnahmemaßregel können noch allenfalls verschiedene Ansichten obwalten (ich theile diese Ansicht nicht, aber es könnten doch verschiedene Ansichten darüber herrschen), aber ein weit dringenderer Fall kann eintreten — daß nämlich nur ein Theil des Staatsvermögens zum Pfande gesetzt zu werden braucht, um eine Verpflichtung für den ganzen Staat zu begründen, denn wenn diese Spezial-Hypothek nicht ausreicht, so hört damit die persönliche Haftbarkeit des Staates nicht auf. Wir haben den Fall im Jahre 1822 und 1832 erlebt, und ich sehe keinen Grund ein, warum die Seehandlung sich nicht wieder in der Lage befinden könnte, unter Verpfändung ihrer Fonds, Schulden zu kontrahiren, für die nachher der Staat mit seinem Vermögen als Garant eintreten müßte, auf Grund des Gesetzes von demselben Datum (17. Januar 1820), wonach er die Garantie für alle Geschäfte der Seehandlung zu leisten hat. So lange es also möglich ist, daß der Staat mit Millionen von Schulden belastet werden kann, zu welchen die Versammlung ihre Zustimmung nicht gegeben hat, so lange befinde ich mich nach meiner entschiedenen Ueberzeugung nicht in der Lage, irgend eine Garantie für eine Staatsschuld einzugehen. Es kommt noch der wesentliche Punkt hinzu, daß wir keine genügende Sicherheit dafür besitzen, daß selbst die beschränkte Zustimmung zu Schulden, die uns in dem Patente verliehen ist, uns verbleiben wird; denn ob das Patent geändert werden soll, haben Se. Maj. ihrer Allerhöchsten Entschließung vorbehalten, und es ist eine Aenderung in keiner Diskussion des Gesetzes von einer Zustimmung, ja nicht einmal von einem Beirath der ständischen Versammlung abhängig gemacht; es ist nur gesagt, sofern Se. Maj. sich bewogen finden sollten, ständischen Beirath über eine solche Aenderung zu gesinnen, so würden Sie den Beirath des Vereinigten Landtages darüber einholen. Wir haben in unserer Gesetzgebung erlebt, daß ein Gesetz, das von einem Könige für unwiderruflich erklärt war, in seinen wesentlichsten Bestimmungen durch die neue Gesetzgebung alterirt wurde, und wir können uns also in Bezug auf das Patent vom 3. Februar c. vermöge Anwendung der Machtvollkommenheit Sr. Maj. des Königs wieder in derselben Lage befinden. Der König stirbt nicht, das ist der Grundsatz, worauf die Monarchie, wie auf unerschütterlichem Fundament, ruht. So lange es aber möglich ist, daß ein Nachfolger aus Allerhöchster Machtvollkommenheit ein Gesetz aufhebt, welches sein in Gott ruhender Vorfahre als unwiderruflich bezeichnet hat, so lange vermisse ich die nothwendigste Grundlage für unsere Verfassung. Ich setze mir gegenüber viele ehrenwerthe Mitglieder, die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche Konservative genannt werden. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß sie unsere Verfassung konserviren werden, wie ihr Privatrecht. Ich zähle mich den Konservativen bei. Ich bin fest entschlossen, mein gutes Recht und mein gutes Gewissen ungeschmälert und ungetrübt auf meine Nachkommen zu vererben, wie ich sie von meinen Vorfahren überkommen habe. Deshalb stimme ich gegen die uns angesonnene Garantie. (Bravo!)

Abg. Graf v. Helldorf: Wenn ich auch im Allgemeinen mich denjenigen anschließe, welche sich für die Nützlichkeit der Landrentenbanken ausgesprochen haben, so kann ich doch meine Bedenken nicht unterdrücken wegen der Art und Weise der uns angesonnenen Staatsgarantie. Ich finde, daß die Lage der Dinge noch nicht so weit vorgerückt, noch nicht so entwickelt ist, daß wir uns ohne Bedenken für Zustimmung in die von uns verlangte Garantie entscheiden können. Ich glaubte daher folgendes Amendement einreichen zu müssen, welches ich der Versammlung vorzutragen mir erlaube. Statt des Schlußantrages der Abtheilung möchte unser Antrag dahin zu richten seyn, daß (liest vor):

1) zuvörderst in jeder einzelnen Provinz das Maximum des Betrages der für die Rentenberechtigten auszustellenden Rentenbriefe durch die Behörden möglichst approximativ ermittelt werde,
2) demnächst unter Mittheilung des Resultats dieser Ermittelungen an die betreffenden Provinzialstände diese veranlaßt werden, wegen Feststellung der von den Verpflichteten in ihrer Provinz zu leistenden Jahreszahlungen zu berathen,
3) endlich auf Grund der nach 1 und 2 sich herausstellenden Ergebnisse ein die näheren Bestimmungen der Staatsgarantie für die Rentenbanken enthaltender Gesetz-Entwurf dem nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werde.

Nach demjenigen, was der Redner vor mir gesagt hat, wird es nicht nöthig seyn, meinen Antrag ausführlich zu motiviren. Ich erlaube mir, für diejenigen, welche es bedenklich finden, gleich auf die Vorlage des Gouvernements einzugehen, diesen Vorschlag als einen vermittelnden zu bezeichnen.

Eine Schwierigkeit dürfte sich übrigens bei meinem Antrage nicht herausfinden, denn in Abrede kann doch wohl nicht gestellt werden, obgleich das Gutachten zu stellen scheint, daß die beantragte approximative Ermittelung ohne allen Zweifel mit geringer Mühe könne veranstaltet werden. Ferner bemerke ich, daß die leitenden Prinzipien bei Errichtung von Rentenbanken in jeder Provinz zweifelsohne sehr verschieden seyn werden, und ist daher eine vorgängige Berathung auf den einzelnen Provinzial-Landtagen über Statut u. s. w. dringend nöthig. Endlich ist denn doch auch zu bedenken, daß das, was uns hier gewissermaßen als allgemeiner Vorschlag gebracht wird — nämlich der für Schlesien berathene Entwurf — eine Rechtsverletzung in sich begreift, und zwar eine solche, die nach meiner Meinung durch die Gutachten der einzelnen Provinzial-Landtage keineswegs übertüncht werden könnte. Wenn die von mir hier vorgetragenen Bedenken erledigt worden sind, wenn das Gouvernement theils von den Provinzial-Landtagen, theils von den Behörden die nöthigen Data gesammelt, so wird es leicht seyn, einen die näheren Bestimmungen der für die Rentenbanken beantragten Staatsgarantie enthaltenden Gesetz-Entwurf an den nächsten Vereinigten Landtag gelangen zu lassen, worauf dieser mit derjenigen Sicherheit, welche jetzt ganz ermangelt, sich der näheren Berathung wird unterziehen können. Ich bitte, mein Amendement im geeigneten Augenblicke zur Unterstützung zu bringen.

Marschall: Ein Amendement oder Abänderungs-Vorschlag würde ich das nicht nennen können. Ein solcher könnte, da kein Gesetz-Entwurf vorliegt, nur auf eine Abänderung des Antrags der Abtheilung gerichtet seyn. Der gemachte Vorschlag geht aber nicht auf eine Abänderung dieses Antrags, sondern er würde ihn beseitigen und an seine Stelle treten. Er kann also auch nur in dieser Ordnung zur Abstimmung kommen, wenn er überhaupt die gesetzliche Unterstützung findet.

Sekretär Frhr. v. Waldbott (liest den Vorschlag noch einmal vor).

Marschall: Ich frage, ob dieser Vorschlag die nöthige Unterstützung von 24 Mitgliedern findet? (Dies geschieht).

Domprobst v. Krosigk: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß der Vorschlag ad 1 wegen der täglich vorkommenden Fluctuationen unausführbar ist. Ich setze den Fall, daß Jemand seine Rente angemeldet hat und im nächsten Jahre durch Baarzahlung des Kapitals wieder tilgt, so würde dadurch das ganze Rechen-Exempel wieder verändert. Gleiche Resultate müssen die von Zeit zu Zeit erfolgenden neuen Ablösungen haben, die in Landestheilen, wo das Ablösungs-Geschäft noch nicht zu Ende geführt ist, noch eine geraume Zeit hindurch werden angemeldet werden.

Abg. Graf Helldorf: Zur Berichtigung dieses Einwandes erlaube ich mir, zu bemerken, daß der Antrag dahin gerichtet war, die approximative Ermittelung zu veranstalten, ehe die Rentenbanken ins Leben gerufen werden.

Abg. Brust: Meine Herren, es ist schon vor mir gesagt worden, daß der Allgemeine Landtag nicht in der Verfassung und Lage sey, über den vorliegenden Gesetz-Entwurf abzuurtheilen. Es ist ferner gesagt worden, die Sache sey provinzieller Natur und nicht gehörig vorbereitet. Ich muß mich dem Allen anschließen, aber als Abgeordneter der Rheinprovinz habe ich noch die Bemerkung zu machen, daß dort, wenigstens auf dem linken Rheinufer, durchaus keine Reallasten bestehen, wogegen in dem ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Koblenz noch einige bestehen mögen; ich weiß daher nicht, wie man dieser Provinz unter diesen Umständen zumuthen kann, sich an einer Garantie zu betheiligen, deren Umfang wir nicht kennen, und die das Ministerium selbst auf 100 Millionen anschlägt. Das ist zu viel verlangt. Im Jahre 1837 hat die Staatsregierung dem 5ten rheinischen Provinzial-Landtage ein Gesetz vorgelegt, wonach die Zwangs- und Bannrechte im Regierungs-Bezirk Koblenz auf Staatskosten abgelöst werden sollten. Der Landtag hat diesen Vorschlag abgelehnt und gesagt, wir wollen nicht, daß diese Verpflichtungen auf Staatskosten abgelöst werden sollen, sondern wir wollen, daß es auf Rechnung der Verpflichteten und höchstens auf Rechnung der Provinz geschehe. Damals hat der Landtag im Auge gehabt, daß er kein Präcedenz aufstellen wolle, und ich muß mich als Deputirter der Rheinprovinz dagegen erklären, daß von uns eine solche Mitbetheiligung verlangt werde ohne entsprechende Entschädigung; denn wir haben zwar in der Rheinprovinz keine Reallasten, dagegen bestehen auf unseren ländlichen Besitzungen viele Hypotheken. Diese Hypotheken sind schlimmer als Reallasten, denn sie wechseln oft die Gläubiger, und fast mit jedem Besitzwechsel wird der Zustand der Schuldner schlimmer. Wenn also die Regierung die Rheinprovinz dadurch entschädigen wollte, daß sie statt der Rentenbank eine Kreditkasse stiftete, wodurch den ländlichen Besitzern Kapitalien geboten würden, ohne der Kündigung unterworfen zu seyn, so wird sie sich den Dank der Eingesessenen verdienen. Werden dann in den übrigen Provinzen, nachdem die Stände darüber gehört sind, Landrenten-Banken errichtet, so könnte ich mich dafür erklären; aber wie jetzt die Sache steht, so muß ich dagegen seyn.

Abg. Tschocke: Meine Herren! Ich habe zwar die Ehre, Vertreter einer Stadtgemeinde zu seyn, die sich in dem Besitze mehrerer Dominien befindet, und es würde demnach gewissermaßen von mir eine Pflicht gewesen seyn, mich über die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit eines solchen Instituts auszulassen. Ich habe aber geglaubt, mir diese ersparen zu dürfen, weil viel tüchtigere Redner, als ich, so weit das Recht geht, die Sache zu meiner Zufriedenheit durchgeführt haben. Ich will auch über diesen zweiten Theil nicht ins Spezielle gehen und meine Ansicht möglichst kurz fassen. Es ist nämlich hier gesagt worden, daß der hohe Landtag beschließen möge, Allerhöchsten Orts zu bitten, daß seitens des Staats die Garantie übernommen werden soll, und es ist auf der anderen Seite gesagt worden, daß unter Umständen der Staat berechtigt sey, an die Provinzen zu rekurriren. Das sind die Gründe, warum ich mich einer solchen Bitte nicht anschließe, vielmehr derselben auf das bestimmteste widersprechen muß. Ich habe ferner den Grund, nicht dafür zu stimmen, weil eine Garantie, vom Staate übernommen, gleichbedeutend ist mit einer Staats-Anleihe oder mit Uebernahme einer Schuld. Sollte dennoch von der hohen Versammlung ein solcher Beschluß gefaßt werden, so würde ich mich gedrungen sehen, im Namen meiner Kommittenten mich gegen einen solchen Beschluß wie gegen dessen Folgen, zu verwahren. (Bravo).

Referent: Obwohl ich bereits mehrere der früheren Reden zu beantworten beabsichtigte, so habe ich des Wortes mich enthalten, um den Inhalt der Ausführungen der letzten geehrten Redner nach meiner Ueberzeugung zu widerlegen. Es ist von dem geehrten Abg. der Provinz Westfalen erst erwähnt worden, daß die Sache unbedingt in ihren Details in einer besonderen Abtheilung und vor dem Vereinigten Landtage hätte berathen werden müssen, indem den Provinzial-Ständen diese Befugniß nicht eingeräumt werden könnte. Ich muß dem aber widersprechen, weil ich eine Beeinträchtigung der Provinzial-Stände darin erblicke, und ich glaube, waß die Provinzen besonders angeht, nur im Schoße der Provinzial-Stände berathen werden kann. Es ist ferner gesagt worden, daß mehrere Provinzen auf eigene Kosten, ohne Garantie des Staats, eine solche Anstalt errichten könnten, und namentlich ist dabei auf sehr schmeichelhafte Weise Schlesien erwähnt worden. Ich will zugeben, daß Schlesien vielleicht einige Mittel dazu besitzen könnte; ich weiß jedoch nicht, ob diese ausreichend genug sind, nachdem die schlesische Ritterschaft, 40 Mill. Pfandbriefe unter eigener Garantie ausgegeben hat.

Wenn aber auch die Bedenklichkeiten wegen Uebernahme der Garantie durch die Provinz beseitigt werden könnten, so ist die Garantie des Staats, wenn auch nur subsidiarisch, doch darum von größerem Erfolg, weil sie den Kredit der Renten-Bank steigert, den Cours der Renten-Briefe hebt. Was die ausführenden Behörden anlangt, so ist Zweifel gezogen worden, ob die Verwaltung des Instituts auch unter allen Umständen zuverlässig und geeignet zur gründlichen Wahrnehmung der Interessen seyn würde. Hierauf muß ich bemerken, daß überall die vermittelnde Behörde die General-Kommission ist, und daß hinsichts der Zuverlässigkeit der Ausführung hier kein Zweifel obwalten kann. Nur die finanziellen Operationen der Renten-Banken würden einer besonderen Rentenbank-Verwaltung überwiesen werden, nicht aber die Wahrnehmung des Rechtspunktes. Was sodann das im voraus zu bestimmende Maß der Garantie anlangt, so muß ich darauf zurückkommen, daß ein solches im voraus sich nicht aussprechen läßt, und wenn man es noch so genau ermitteln wollte, so veränderte sich doch dieser Zustand alle Tage durch neue Ablösungen und Kapitals- oder Land-Abfindungen. Da aber für jeden einzelnen Fall, für jede einzelne Rente vollendete hypothekarische Sicherheit vorhanden ist, so kann auch im Allgemeinen keine Gefahr eintreten, und es kann für den Staat ein Nachtheil aus der Garantie nie entstehen. Ich komme nun auf den Punkt zurück, den ein geehrter Abg. aus Westfalen erwähnte, nämlich aus den entwickelten Gründen sich nicht für befugt zu erklären, eine Garantie zu übernehmen. Dies ist allerdings Gewissenssache eines jeden Einzelnen. Um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, so verweise ich auf diejenigen Ausführungen in Bezug des rechtlichen Prinzips unserer ständischen Wirksamkeit, welche in den ersten Tagen unserer Debatten der geehrte Abgeordnete für die Stadt Posen hier entwickelt hat, welchem ich mich aus voller Ueberzeugung anschließe und ich nicht zugeben kann, daß es Abweichungen zwischen der älteren und der Gesetzgebung vom 3. Februar von der Art sind, wie sie hier von mehreren Seiten dargestellt wurden. Meiner Ueberzeugung

folgend, glaube ich, meinen Namen unbefleckt und tadellos meinen Nachkommen zu hinterlassen, obwohl ich jene Bedenken nicht theile. Es ist hier bereits ausgesprochen worden, daß nur die, welche vom Vertrauen, von der Gnade lebten, jenen Ansichten nicht beipflichten könnten. Ich glaube nicht, daß Einer unter uns von der Gnade leben will, wohl aber Viele im Vertrauen. Im Vertrauen auf die Königlichen Worte, in denen ich Sicherheit und Bürgschaft für die Zukunft unserer ständischen Verhältnisse erblicke. Indem uns die in den früheren Gesetzen den Reichsständen vorbehaltenen Befugnisse durch das neuere Gesetz zuerkannt worden sind, sind wir auch befugt, über die Staats-Garantie zu beschließen. (Bravo).

Abg. Frhr. v. Bincke: Ich habe nicht gesagt, daß ich den Vereinigten Landtag nicht für befugt halte, das ist mir nicht eingefallen. Ich halte den Landtag für kompetent, seine Zustimmung zu ertheilen. Ich habe aber gesagt: wir befinden uns nicht in der Lage, daß wir dies können, aus den von mir angeführten Gründen.

Marschall: Ich habe nur im Interesse der noch bevorstehenden Berathung eine kurze Bemerkung zu machen, nämlich ich verkenne nicht, daß es wohl eigentlich meine Pflicht als Vorsitzender dieser Versammlung gewesen wäre, den vorletzten Redner aus Westfalen mit der Bemerkung zu unterbrechen, daß er sich auf ein anderes Feld begebe. Wenn ich das nicht gethan habe, so hat mich hierin unter Anderem und vorzüglich die Rücksicht geleitet, daß es wohl zu erwarten stehe, daß das geehrte Mitglied, welches das Wort hatte, das, was es eben sagte, maßgebend würde seyn lassen für sein Verfahren in einer anderen Angelegenheit, die uns hier nicht weiter beschäftigt. Für die jetzt zu erwartende Berathung muß ich bemerken, wie wünschenswerth es ist, wenn man aus den Gründen, die für jede Berathung und in vermehrtem Maße für die jetzige gelten, die Fragen, die getrennte Fragen sind, nicht vermischt und sich blos bei dem hält, was der eigentliche Gegenstand der Berathung ist, daß man also die Uebenahme einer Garantie nicht in Verbindung bringe mit etwas Anderem, mit einem Begriff, der, wenn auch verwandt, doch mit demselben nicht verwechselt werden kann. Nachdem auch ein anderer Redner in ähnlicher Weise sich geäußert hat, so glaubte ich, daß es für das Interesse der Berathung von Wichtigkeit ist, hieran zu erinnern.

Abg. Frhr. v. Bincke: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich glaube in keiner Weise von der zur Berathung stehenden Frage abgeschweift zu haben. Ich habe an die allgemeine Gesetzgebung erinnern müssen, weil ich glaubte in dieser Gesetzgebung mit vielen anderen Mitgliedern die Motive zu finden, um die Garantie abzulehnen. Wenn Ew. Durchlaucht von einem anderen Gegenstande sprechen und sagen, daß Sie mich darum nicht unterbrochen haben, weil Sie glauben, daß diese Rücksicht für mein Verfahren in anderer Beziehung maßgebend seyn werde, so muß ich bemerken, daß ich Sie nicht verstanden habe. Wenn Ew. Durchlaucht einen Gegenstand zur Sprache bringen wollen, der jetzt nicht in Frage steht, so will ich Ew. Durchlaucht das Recht dazu durchaus nicht bestreiten. Dann muß ich aber bitten, wenn ein solcher Gegenstand mit meiner Person in Verbindung steht, denselben genau zu bezeichnen, damit ich die Ehre haben kann, darauf zu antworten.

Marschall: In dem, was ich gesagt habe, lag nichts was der eigenen Erwägung des Abgeordneten v. Bincke oder überhaupt den Rechten, die er in diesem Saale genießt, vorgreifen konnte. Ich habe mich noch nicht in dem Falle befunden, diese Rechte zu beeinträchtigen und werde mich auch künftig nicht in diesem Falle befinden.

Abg. Hansemann: Diejenigen Einwendungen, welche von Seiten eines verehrten Abgeordneten der Provinz Westfalen und eines anderen Abgeordneten der Rheinprovinz gegen das Gesetz in der Beziehung gemacht worden sind, daß hier nicht eine Garantie des Staates zweckmäßig eintreten dürfe, sondern daß es vielmehr eine reine provinzielle Sache sey, weil die eine Provinz, wie z. B. die des Rheins, sich nicht so sehr um die andern Provinzen zu bekümmern habe, — diese Einwendungen theile ich nicht. Ich erkläre mich gegen diese Ansichten und glaube, daß die Mehrzahl der Deputirten der Rheinprovinz in allen Abstimmungen hier bewiesen hat, wie großen Werth sie darauf legt, daß wir ein einiges Vaterland erhalten. (Allgemeiner Bravoruf.)

Beiläufig aber bemerke ich, daß dergleichen Aeußerungen doch nicht scharf zu beurtheilen sind, weil gerade in der Gesetzgebung, in Folge deren wir hier sind, manche provinzielle Absonderungen befördert werden. Ich gehe jetzt auf den Gegenstand über. Eine der wichtigsten Befugnisse, die Ihnen übertragen worden ist, meine Herren, besteht darin, daß Sie die Staatsschulden garantiren können, daß Sie die Staatsschulden zu überwachen haben. In allen Ländern nun ist es die erste Regel, daß, wenn es sich von Finanzgesetzen handelt — und das der Schulden ist für uns das eigentliche Finanzgesetz — man klare deutliche Bestimmungen in Form von Gesetzen vorbringt, und daß darauf hin eine Versammlung sich erklärt, ob sie das Gesetz annehme oder nicht annehme, oder ob sie es annehme, wenn es so und so modifizirt werde. Ein Eingehen in Staatsschulden auf andere Bedingungen, — auf eine unbestimmte Erklärung hin Garantien zu übernehmen, ohne daß nähere Bedingungen angegeben sind, — so etwas kenne ich, in der Finanz-Verwaltung wenigstens, nie als Zweckmäßiges. Ich behaupte auch, daß ein solches Verfahren, welches jetzt beliebt wird, nicht geeignet seyn würde, den Staatskredit zu stärken. Unsere Aufgabe muß aber vor Allem seyn, indem wir eine wesentliche Einwirkung auf das Staats-Schuldenwesen haben, auch den Staatskredit zu stärken. Eines der ersten dahin führenden Mittel besteht darin, daß man es genau nimmt, wenn Schulden gemacht werden, daß die Bedingungen sehr genau bestimmt werden, daß man nicht, wie hier, wenn später auf die Auslegung rekurrirt werden sollte, auf die Debatten, die hier stattgefunden haben, auf die ministerielle Denkschrift und dergleichen zurückzugehen habe, sondern daß klar vorliegt, was man garantirt hat. Von alledem, meine Herren, liegt nichts vor. Man sagt, hier ist eine Rentenbank, wie sie in Westfalen besteht, hier ist eine andere, wie sie im Königreich Sachsen besteht. Gut, man hat im Königreich Sachsen ein Gesetz gemacht und hat die Staats-Garantie übernommen. Aber es war gerade das Gesetz über die Renten-Banken, da lagen die Bedingungen vor. Konnte man auch nicht daraus entnehmen, wie viel ungefähr die Garantie hinsichtlich des Betrages seyn würde, so lag doch in dem Gesetze klar vor, auf welche Bedingungen die Garantie des Staates übernommen wurde. So, meine Herren, lassen Sie es uns auch machen, lassen Sie uns die Staats-Verwaltung bitten, sie möge ebenfalls die Bedingungen vorbereiten, mit den Provinzial-Ständen darüber verhandeln und die Bedingungen demnächst vorlegen, wir werden dann gern bereit seyn, überall, wo es nothwendig seyn wird, die Staats-Garantie für die Landrenten-Banken eintreten zu lassen.

Nach meiner Meinung nun muß der Staat, wenigstens in manchen Provinzen, noch mehr thun, als nach den vorliegenden Aeußerungen geschehen soll. Ich halte es nicht für genügend, daß die Freiheit des Eigenthums in den östlichen Provinzen auf 55 oder mehr Jahre hinausgeschoben wird, ich halte für nützlich, gleichwie in anderen Staaten geschehen, und gleichwie man es in Westfalen in drei oder vier Kreisen seitens des Staats bereits gemacht hat, daß der Staat ein Mehreres thue und aus seinen Mitteln noch zulege, damit diese Freiheit der Belasteten eher eintrete. Alles dies nun, meine Herren, sind Bedingungen, die durch die Verhandlungen mit den Provinzialständen sich klar machen werden. Durch dieses Verfahren wird auch in der Zeit nichts verloren werden, denn es können nicht eher Rentenbanken eingeführt werden, als nachdem die Verhandlungen mit den Provinzialständen stattgefunden haben. Der Regierung steht es frei, sie zu berufen in kurzer Zeit, es steht ihr frei, sie vielleicht im nächsten Jahre zu berufen. In diesem Jahre glaube ich schwerlich, daß es geschehen werde. (Gelächter!)

Aber wenn wir die Zeit, die bisher erforderlich gewesen, um in Folge der Berathungen mit den Provinzial-Ständen Gesetze auszuarbeiten, veranschlagen, so werden wir in der nämlichen Zeit auch recht gut wieder zusammenkommen können, insofern die Regierung uns berufen will. Ich meines Theils glaube, daß die Regierung uns berufen werde in einer kürzeren Zeit, als in 4 Jahren. Ich entwickele Ihnen meine Gründe dafür nicht hier; ich sehe sie in den allgemeinen Landes-Bedürfnissen. Aber ich will nicht annehmen, daß eine Absicht da sey, wenn solche Landes-Bedürfnisse stattfinden, uns nicht einzuberufen; denn wenn eine solche Absicht da seyn sollte, so wäre das für mich ein Grund, gerade jetzt auf die Forderung der Staats-Garantie Nein zu sagen. Ich bin also in dem Falle, zu sagen: Entweder wir werden bald einberufen werden, in längstens 2 Jahren, (Murren von einigen Seiten), so geht in der Zeit gar nichts verloren, nicht das Allergeringste; oder wir werden nicht einberufen, nun dann gestehe ich, daß, (Lärm) so lange man sich auf so unsicherem Boden befindet, ich sehr schwer daran kommen würde, eine Garantie dieser Art zu leisten. Aber, wie ich erst schon bemerkte, ich leiste sie auch aus anderen Gründen nicht, nämlich, weil eine Finanz-Verwaltung, wo es sich von Staats-Schulden handelt, vor allen Dingen die größte Genauigkeit in allen Stipulationen festhalten muß, und Sie, meine Herren, haben die Pflicht darauf zu achten, daß stets eine solche Genauigkeit eintrete, damit wir Gesetze haben, die wir verstehen, wenn von Staatsschulden-Angelegenheiten die Rede ist.

Einige Stimmen: Bravo!

Landtags-Kommissar: Ich habe schon früher, als ich mich in dieser Angelegenheit geäußert, bemerkt, daß die verehrten Redner von der Vorlage eines Gesetzes gesprochen haben, während doch ein solches Gesetz der hohen Versammlung nicht vorliegt, sondern nur eine Erklärung über eine von des Königs Majestät gestellte Frage von derselben verlangt wird. Der geehrte Redner aus der Provinz Westfalen scheint mich in dieser Beziehung nicht vollständig verstanden zu haben. Ich bin es ihm und der hohen Versammlung deshalb schuldig, mich über diesen Punkt deutlich und unumwunden auszusprechen. Wenn es sich darum handelte, ein Staatsdarlehen aufzunehmen, so würde nach den klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar d. J. dazu die Genehmigung der hohen Versammlung erforderlich seyn. Es würde dann allerdings die Vorlage, wenn auch nicht die Form eines Gesetzes, doch eine andere Form haben erhalten müssen, als diejenige ist, welche hier zur Berathung steht. Es handelt sich aber nicht darum, ein Staatsanlehen aufzunehmen, sondern es handelt sich darum, eine Garantie zu übernehmen, und zwischen Garantie und Staatsdarlehen besteht ein sehr wesentlicher Unterschied. Es war nicht in dem Gesetz von 1820 vorgeschrieben, daß zur Uebernahme von Garantieen die Zustimmung von Reichsständen erforderlich sey, und eben so wenig ist in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. eine solche Vorschrift enthalten. Der Staat ist sehr häufig in dem Fall, Garantieen übernehmen zu müssen; er hat seit 1820 vielfältige Garantieen von größerem und geringerem Umfange übernommen, ohne sich deshalb den Vorwurf machen zu dürfen, das Staatsschulden-Gesetz von 1820 überschritten zu haben. Er hat die Garantie übernommen, gerade in, der gegenwärtigen Vorlage analogen, Fällen, namentlich für die Renten-Banken von Paderborn, Wittgenstein und für das Eichsfeld, ohne es für nöthig zu halten, deshalb die Form des Gesetzes von 1820 zu erfüllen. Er hat wegen der großen Meliorationen in der Provinz Preußen für, den Landrenten-Briefen ganz ähnliche, Kreis-Obligationen ebenfalls die Garantie übernommen. Also nicht, weil in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. die Nothwendigkeit begründet war, die Zustimmung der hohen Versammlung zur Garantie für die schlesischen oder andere Landrenten-Briefe zu erhalten, ist die Vorlage gemacht.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß aus einer Garantie die Nothwendigkeit hervorgehen kann, Darlehne aufzunehmen. Wenn der Staat Garantieen übernimmt, die er nicht erfüllen kann, ohne später Darlehne aufzunehmen, so würden diese selbstredend an die Zustimmung der hohen Versammlung gebunden seyn, und aus diesem Grunde schien es bei einem so bedeutenden Gegenstande, wie der vorliegende, räthlich, sich der Zustimmung der hohen Versammlung im voraus zu versichern. Ich habe freilich gesagt, daß der Gegenstand ein unbestimmter, daß er dem Namen nach ein Riese und der Sache nach ein Zwerg sey; es könnte deshalb von mir als Inkonsequenz ausgelegt werden, wenn ich jetzt bemerkt habe, daß eben wegen der Bedeutung des Gegenstandes das Gouvernement für räthlich und nöthig gehalten habe, sich der Zustimmung der Versammlung für diese Maßregel im voraus zu versichern. Ich glaube aber hier mich auf einen Alliirten, der mir sonst in dieser Frage gegenübersteht, berufen zu dürfen. Er selbst hat geschildert, wie in Kriegszeiten selbst diese anscheinend unbedeutende Garantie zu einer großen Bedeutung anwachsen könne.

Es handelt sich hier von einer Maßregel, die für den Augenblick nur zwei Provinzen betrifft, die aber möglicherweise nach dem Wunsche der übrigen Provinzen über die ganze Monarchie ausgedehnt werden kann. Es handelt sich um eine möglicherweise den ganzen Staat umfassende Maßregel, von einer Maßregel, welche das Gouvernement möglicherweise in größere Verpflichtungen verwickeln könnte, deshalb habe ich gesagt, es sey dies der Grund gewesen, weshalb die Regierung sich der Zustimmung der hohen Versammlung im voraus zu vergewissern wünsche.

Wenn nun von dem geehrten Redner aus Westfalen behauptet wurde, daß eine Staats-Garantie für diesen Fall nicht nöthig sey, daß die Provinzial-Garantie vollkommen genügen werde, so würde natürlich, wenn diese Behauptung feststände oder die Anerkennung der Versammlung fände, das Gouvernement dadurch einer wesentlichen Last enthoben werden; ein solches Anerkenntniß könnte ihm daher nur erwünscht seyn. Jetzt ist in specie angeführt, daß eine Provinz von so großem Umfange und so großem Reichthum, wie Schlesien, unmöglich könnte zurückgreifen wollen auf die Garantie des Staats, daß sie vollkommen auf eigenen Füßen stehen werde. Ich habe vorhin erwähnt, daß gerade von Schlesien, welches diese Angelegenheit sehr eifrig betreibt, der dringendste Wunsch ausgesprochen sey, daß der Staat die Garantie übernehmen möge, damit die Rentenbriefe einen sicheren Cours erhielten. Aber ich setze den Fall, Schlesien verzichtet auf dies Privilegium, weil es im Stande wäre, in dieser Beziehung sich selbst zu genügen, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß nicht alle Provinzen in dieser glücklichen Lage sind, und daß, wenn es sich um eine Maßregel handelt, welche den Landestheilen, in denen die Verpflichteten unter dem schwersten Drucke der Abgaben sich befinden, eine baldige und wesentliche Erleichterung verschaffen soll, wenn, sage ich, es sich um eine solche Maßregel handelt, man nicht die begünstigten Provinzen ins Auge fassen darf, sondern auch auf die weniger begünstigten Rücksicht nehmen muß. In Paderborn, im Wittgensteinischen, im Eichsfelde würde die Rentenbank ohne die Staats-Garantie völlig erfolglos gewesen seyn.

Ob ich dem geehrten Redner aus Westfalen auf das Gebiet folgen soll, welches unsere allgemeine ständische Gesetzgebung berührt, darüber befinde ich mich im Zweifel. Da es indessen nicht an einer Gelegenheit fehlen wird, auf die geäußerten Bedenken gründlich einzugehen, so enthalte ich mich besser jeder Aeußerung. Nur so viel glaube ich erwidern zu müssen, daß es keineswegs in der Intention des Gouvernements liegen kann, diejenigen verehrten Mitglieder der Versammlung, welche sich durch ihre Bedenken über die Gesetzgebung im Allgemeinen abgehalten fühlen möchten, ein dem Gutachten der Abtheilung entsprechendes Votum abzugeben, in ihrem Gewissen belasten zu wollen. Im Uebrigen behalte ich mir meine Erwiederung auf eine Zeit vor, wo diese Sache nothwendig von Grund aus hier besprochen werden muß. Das würde jetzt nicht möglich seyn, es würde dazu an Zeit und spezieller Veranlassung fehlen, weil keineswegs alle diejenigen Punkte hervorgehoben sind, die bei dieser Gelegenheit zur Sprache kommen müßten.

Nur einen Punkt möchte ich noch hervorheben, die Bemerkung nämlich eines geehrten Redners: daß die Rheinprovinz bei der Frage wenig oder gar nicht betheiligt sey. Es hat zwar ein anderer Redner aus derselben Provinz diesen Punkt als unerheblich bezeichnet, aber faktisch muß ich berichtigen, daß allerdings das rechte Rheinufer der Provinz, etwa $^1/_2$ des Ganzen, bei dieser Angelegenheit wesentlich betheiligt ist, indem in mehreren Gegenden desselben bedeutende und drückende Abgaben und Verpflichtungen auf den Einsassen lasten. Ueberdies muß ich hinzufügen, daß auch das linke Rheinufer nicht vollkommen frei von Reallasten ist. Durch die französische Gesetzgebung sind dort alle aus dem Feudal-System und dem kirchlichen Nexus entspringenden Lasten (einschließlich der Zehnten) ohne Entschädigung abgeschafft. Andere derartige Lasten blieben bestehen, und wenn auch im Laufe der letzten 50 Jahre der größte Theil davon abgelöst seyn mag, so bestehen doch noch einige bis zum heutigen Tage.

Marschall: Wenn der Fall eintreten sollte, daß die Sitzung, welche morgen stattfinden wird, frühzeitig genug zu schließen wäre, so würden noch wahrscheinlich in beiden Kurien Sitzungen stattfinden. Für die Kurie der drei Stände hat meines Wissens der Marschall schon die Gegenstände bezeichnet, die dann verhandelt werden würden. Für die Herren-Kurie würde der Gegenstand der Berathung die Königliche Proposition wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke seyn. Die nächste Sitzung wird also morgen früh um 10 Uhr stattfinden, und die jetzige ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung.)